

Gemeinde Nuthe-Urstromtal
B-Plan „Solarpark Frankenförde – An der L 80“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



März 2023

Gemeinde Nuthe-Urstromtal
B-Plan „Solarpark Frankenförde – An der L 80“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber: Bruckbauer & Hennen GmbH
Schillerstraße 44
14913 Jüterbog

Bearbeitung:



Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung
Berkenbrücker Dorfstr. 11
14947 Nuthe-Urstromtal

Bearbeiter: Dipl.-Ing. H. Hartong
W. Suckow

März 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, Aufgabenstellung	5
2	Untersuchungsraum	5
3	Untersuchungsmethodik	9
	3.1 Brutvögel	9
	3.2 Reptilien	9
	3.3 Amphibien	9
4	Ergebnisse	10
	4.1 Brutvögel	10
	4.2 Reptilien	15
	4.3 Amphibien	15
5	Voraussichtliche artenschutzrechtliche Betroffenheit und Hinweise zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	16
	5.1 Voraussichtliche artenschutzrechtliche Betroffenheit	16
	5.1.1 Brutvögel, Niststätten	16
	5.1.2 Reptilien	17
	5.1.3 Amphibien	17
	5.2 Vermeidungsmaßnahmen	17
	5.2.1 Brutvögel	17
	5.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	18
	5.3.1 Brutvögel	18
	5.4 Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	19
6	Literatur	20
7	Anhang – Maßnahmeblätter	21
	7.1 Maßnahmeblatt Vermeidungsmaßnahme	21
	7.2 Maßnahmeblatt CEF-Maßnahme	22
	7.3 Maßnahmeblätter Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	26

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsraumes	6
Abbildung 2: B-Plan Vorentwurf (Stand April 2022)	7
Abbildung 3: Brutvogelreviere	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Brut- und Gastvögel	12
Tabelle 2: Amphibien.....	15

1 Anlass, Aufgabenstellung

Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Landkreis Teltow-Fläming) plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Frankenförde – An der L 80“. Im Rahmen des B-Plans ist innerhalb der Baugrenzen eine weitgehend vollständige Ausweisung der Flächen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen vorgesehen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden Nutzungsänderungen und Eingriffe, von denen Tiere und deren Lebensräume betroffen sein können, vorbereitet. Im Rahmen des Umweltberichtes zum B-Plan sind diese Belange des Artenschutzes, insbesondere eine mögliche Betroffenheit besonders und streng geschützter Tierarten, zu berücksichtigen.

Potenziell durch die geplanten Nutzungsänderungen betroffene geschützte Arten sind im Untersuchungsraum unter den Brutvögeln, Reptilien und ggf. auch unter den Amphibien zu erwarten. Aufgrund der vorherrschenden Spargelnutzung ist eine Bedeutung des Gebietes als Nahrungs- und Rasthabitat für Großvögel, wie nordische Gänse oder Kraniche, nicht zu erwarten.

In dem vorliegenden Gutachten werden für das vorgesehene B-Plangebiet die Untersuchungsergebnisse zum Brutvogelbestand sowie zum Vorkommen von Reptilien, insbesondere der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*), dargestellt. Weiterhin erfolgt eine Einschätzung zu einer möglichen Betroffenheit von Amphibienarten.

Aufbauend auf der Bestandsanalyse werden mögliche Auswirkungen des B-Plans in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben bewertet und es werden Hinweise zu geeigneten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gegeben.

2 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum liegt nordwestlich der Ortschaft Frankenförde, nördlich der Landesstraße L 80 (vgl. Abbildung 1). Der B-Plan umfasst eine Fläche von ca. 40 Hektar.

Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans befinden sich fast ausschließlich derzeit landwirtschaftlich genutzte Bereiche. Für diese Freiflächen sehen die Festsetzungen des B-Plans eine weitgehend vollständige Nutzung für Photovoltaik vor (vgl. Abbildung 2). Nur im südlichen Teil des Planungsgebietes und im Nordosten sind kleinflächig Waldrandbereiche einbezogen. Diese bleiben in ihrer derzeitigen Form erhalten. Angrenzende kleinere Freiflächen sowie ein 20 Meter breiter Streifen im Bereich einer Stromleitungstrasse und ein 25 Meter Streifen entlang eines Entwässerungsgrabens sind ebenfalls von einer Photovoltaiknutzung ausgenommen. Hier ist eine Dauergrünlandnutzung vorgesehen.

Die zentrale Ackerfläche des Planungsgebietes unterliegt derzeit einer Intensivnutzung als Spargelacker. Im Norden und Osten des Gebietes werden weitere größere Teilflächen zum Getreide- bzw. Kartoffelanbau genutzt. Im Nordosten ist zudem eine kleinere Brachfläche mit Gras- und Staudenfluren vorhanden. Von Nord nach Süd quert im östlichen Teil ein Entwässerungsgraben das B-Plangebiet.

Im Süden grenzen an das Untersuchungsgebiet Waldflächen, überwiegend Kiefernforste, teilweise aber auch Laubwaldbestände. Im Westen, Norden und Osten schließen sich überwiegend weitere Ackerflächen sowie ein kleinerer Kiefernbestand im Westen und ein Laubgehölz im Nordosten an. Östlich des B-Plangebietes befindet sich zudem eine seit längerem bestehende Photovoltaikanlage.

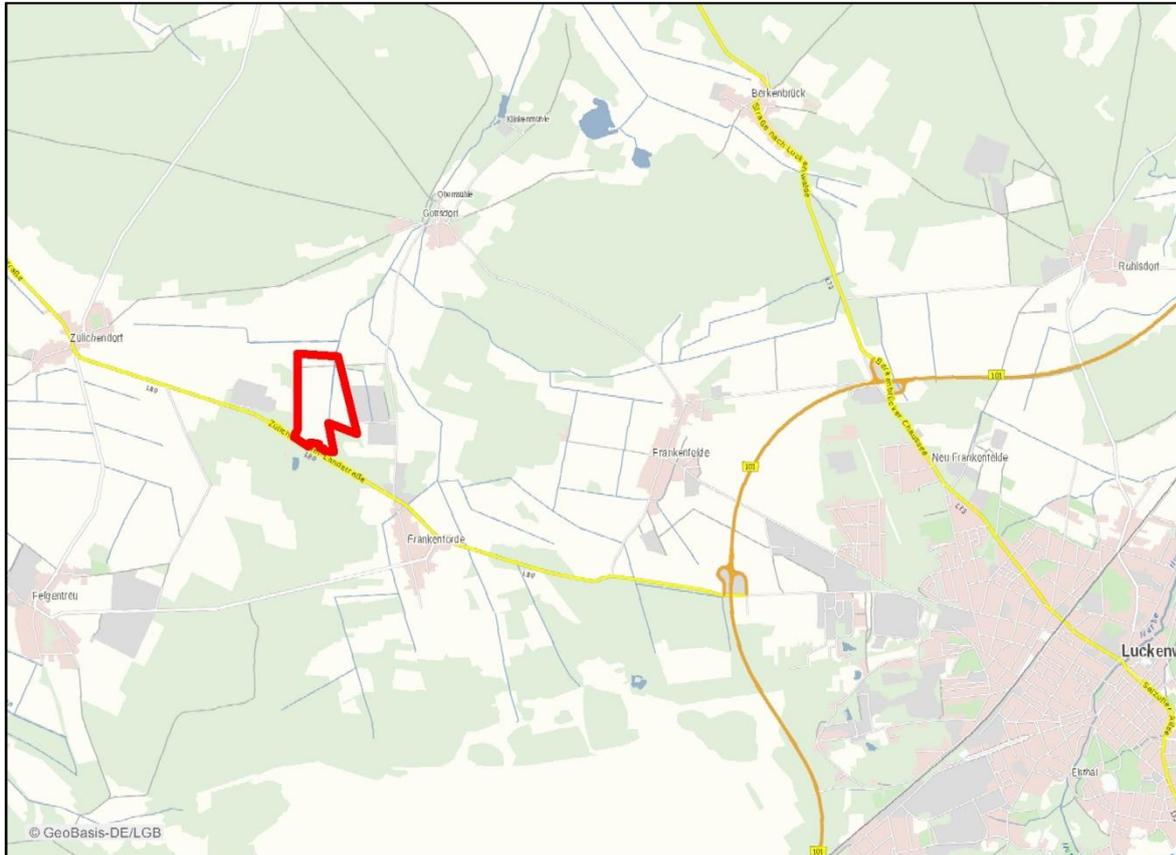


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsraumes



Abbildung 2: B-Plan Vorentwurf (Stand Oktober 2022)



Foto 1: Spargelacker im Süden



Foto 2: Spargelacker im mittleren Teil



Foto 3: Graben mit Röhricht und angrenzendem Getreideacker im Osten



Foto 4: Brache im Osten



Foto 5: Angrenzendes Kiefernwäldchen im Westen



Foto 6: Angrenzender Laubwald im Süden

3 Untersuchungsmethodik

3.1 Brutvögel

Die Kartierungen zur Avifauna sind flächendeckend innerhalb des geplanten B-Plangebietes und in direkt angrenzenden Bereichen durchgeführt worden. Dabei wurden sämtliche festgestellten Brut- und Gastvogelarten aufgenommen. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte durch die Revierkartierungsmethode (vgl. SÜDBECK et al. 2005). Insgesamt wurden sechs flächendeckende Begehungen, je eine im März und April sowie jeweils zwei im Mai und Juni 2022 durchgeführt. Der Abstand zwischen den einzelnen Begehungen betrug mindestens eine Woche. Die Kartierungen erfolgten überwiegend in den frühen Morgenstunden bei günstigen Witterungsbedingungen (kein starker Wind, kein Regen).

Während der Begehungen wurden alle akustisch oder optisch wahrnehmbaren, an die Fläche gebundenen Vögel punktgenau in Tageskarten eingetragen. Dabei wurde besonderer Wert auf Revier anzeigende Merkmale (v. a. Gesang), Hinweise auf Bruten (Nester, Bruthöhlen, Nestbau, Fütterung von Jungen) und die gleichzeitige Registrierung benachbarter Reviere gelegt. Nachweise von Durchzüglern und Nahrungsgästen wurden ebenfalls aufgenommen und in den Tageskarten verzeichnet.

3.2 Reptilien

Die Kartierungen zur Reptilienfauna konzentrierten sich auf den Nachweis möglicher Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Potenziell geeignete Habitate der Art, wie Gras- und Hochstaudenbestände, Brachen, trocken-warme Säume und Gehölzränder, wurden durch langsames Absuchen, insbesondere von potenziellen Sonnplätzen sowie von natürlichen und künstlichen Verstecken, kontrolliert.

Zur Erfassung der Reptilien fanden sechs Begehungen von April bis September 2022 bei günstigen sonnigen und warmen, aber nicht zu heißen Witterungsbedingungen statt.

3.3 Amphibien

Das einzige potenziell als Amphibienlaichhabitat geeignete Gewässer im Untersuchungsraum ist ein Entwässerungsgraben der das Gebiet von Nord nach Süd durchzieht.

Zur Laichzeit der verschiedenen Amphibienarten von April bis Juni 2022 sind an drei Terminen Kontrollen durchgeführt worden. Dabei wurde auf günstige Witterungsbedingungen, insbesondere hohe Temperaturen, geachtet.

Die Erfassung der Amphibien erfolgte durch Sichtbeobachtungen, Nachweise von Laichballen und –schnüren und Larven sowie durch Verhören der artspezifischen Rufe.

4 Ergebnisse

4.1 Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet und in direkt angrenzenden Lebensräumen konnten insgesamt 39 Vogelarten nachgewiesen werden. Von diesen sind 34 als Brutvögel einzustufen und weitere fünf Arten wurden als Durchzügler oder Nahrungsgäste registriert.

In Tabelle 1 sind die kartierten Vogelarten mit Angaben zum Gefährdungsgrad in Brandenburg und Deutschland (RYSILAVY, MÄDLOW 20019, RYSILAVY et al. 2020), der Einstufung nach der EU-Vogelschutzrichtlinie und zum Schutzstatus nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie zur festgestellten Revieranzahl bei den Brutvögeln aufgeführt.

Von den nachgewiesenen Brutvogelarten ist der Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) sowohl landes- als auch bundesweit als vom Aussterben bedroht eingestuft. Weiterhin gelten in Brandenburg und deutschlandweit der Bluthänfling (*Acanthis cannabina*) und die Feldlerche (*Alauda arvensis*) als gefährdet. In Brandenburg sind zusätzlich der Neuntöter (*Lanius collurio*) und nach der Bundesliste der Kuckuck (*Cuculus canorus*) als gefährdet eingestuft. Der Baumpieper (*Anthus trivialis*) steht landes- und bundesweit auf der Vorwarnliste. Es handelt sich hierbei um Arten mit zurückgehenden Beständen, die aktuell aber noch nicht als gefährdet einzustufen sind.

Von den Gastvogelarten gilt in Brandenburg der Wiedehopf (*Upupa epops*) als gefährdet und der Graureiher (*Ardea cinerea*) steht auf der Vorwarnliste.

Sämtliche nachgewiesenen Vogelarten zählen gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie zu den europäischen Vogelarten und damit nach dem BNatSchG zu den besonders geschützten Tierarten. Eine Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie kommt mit dem Neuntöter (*Lanius collurio*) als Brutvogel vor, der damit zudem als streng geschützt gilt. Weitere Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie streng geschützte Arten, wie Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*) und Wiedehopf (*Upupa epops*), wurden als Nahrungsgäste registriert.

Die Lage der Revierzentren der nachgewiesenen Brutvogelarten ist in Abbildung 3 dargestellt. Die festgestellten Reviere konzentrieren sich besonders auf die an das B-Plangebiet angrenzenden Waldränder und Gehölzbestände.

Auf der größeren zentralen Ackerfläche konnte trotz der intensiven Nutzung durch Spargelanbau die Feldlerche (*Alauda arvensis*) mit drei Revieren festgestellt werden. Als Offenlandart meidet die Feldlerche vertikale Strukturen, wie Waldränder oder höhere Gehölzbestände, so dass sich die Reviere im mittleren und nördlichen Teil befinden. Aufgrund der häufigen Störungen während der Spargelernte, der Folienabdeckung sowie weitgehend fehlender Vegetationsbestände zur Brutzeit, ist von einem sehr eingeschränkten oder fehlenden Bruterfolg auszugehen.

Weitere Brutreviere der Feldlerche wurden auf der Ackerfläche im Osten sowie auf der Brache im Nordosten nachgewiesen. Auf einem schmalen Ackerstreifen im Norden des Gebietes, der sich zwischen zwei Spargelanbauflächen erstreckt, befanden sich vier weitere, teilweise randliche, Feldlerchenreviere. Die Reviere dürften sich hier aufgrund der eingeschränkten Möglichkeiten zur Nestanlage auf den angrenzenden Spargelflächen konzentrieren.

Nach den aktuellen Roten Listen gilt die Feldlerche aufgrund von deutlichen Bestandsrückgängen sowohl in Brandenburg als auch bundesweit als gefährdet (RYSILAVY, MÄDLOW 2019, RYSILAVY et al. 2020).

Mit drei Revieren der Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) kommt im Untersuchungsraum eine weitere Offenlandart landwirtschaftlicher Nutzflächen vor. Zwei Reviere konnten auf der nördlichen Ackerfläche und ein weiteres an der Ackerfläche im Osten nachgewiesen werden.

Eine Brachfläche mit angrenzendem Graben im Nordosten des Gebietes wird von je einem Brutpaar des Schwarzkehlchens (*Saxicola rubicola*) und der Goldammer (*Emberiza citrinella*) besiedelt.

Besonders hervorzuheben ist der Brutnachweis des Steinschmätzers (*Oenanthe oenanthe*). Die Art ist regional als Brutvogel extrem selten und gilt als vom Aussterben bedroht. Der Steinschmätzer besiedelt offene bis halboffene Landschaftsräume auf trockenen Sandstandorten mit lückiger oder fehlender Vegetation. Für die Nestanlage werden Spalten oder Höhlungen in Bodennähe, z. B. in Steinhaufen oder Wurzelstöcken, genutzt. Im Untersuchungsraum befand sich der Brutplatz des Steinschmätzers in einem Rohr an einem kleinen Gebäude, knapp außerhalb der B-Plangrenze im Nordwesten des Planungsgebietes.

Mit dem Wiedehopf (*Upupa epops*) konnte eine weitere anspruchsvolle Vogelart als Nahrungsgast im Untersuchungsraum festgestellt werden. Mehrfache Nachweise sowie Rufe in der näheren Umgebung lassen auf ein Brutvorkommen außerhalb des B-Plangebietes schließen.



Foto 7: Bruthabitat des Steinschmätzers



Foto 8: Bruthabitat des Steinschmätzers

Waldränder und Kleingehölze grenzen v. a. im Süden und Westen an die B-Plangrenzen an. Nur kleinflächig sind diese im Süden und Nordosten auch Bestandteil des B-Plangebietes. Diese Gehölze mit angrenzenden Säumen und Brachen bieten verschiedenen Brutvogelarten halboffener Lebensräume geeignete Habitatbedingungen. Mit dem Neuntöter (*Lanius collurio*) konnte eine anspruchsvollere Art entsprechender Lebensräume mit einer hohen Zahl von vier Revieren in Randbereichen des Untersuchungsraumes registriert werden.

Der landesweit als gefährdet eingestufte Neuntöter nutzt als Bruthabitat dichtere, niedrigwüchsige Gebüsche und Baumbestände mit angrenzenden insektenreichen Offenlandhabitaten. Ähnliche Habitats besiedelt auch der ebenfalls als gefährdet eingestufte Bluthänfling (*Acanthis cannabina*). Mit einem Revier wurde die Art im Nordwesten des Planungsgebietes nachgewiesen.

Weitere typische Arten halboffener, durch Gehölze strukturierter Habitats sind Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grünfink (*Chloris chloris*) und Stieglitz (*Carduelis carduelis*). Besonders die Waldränder und strukturreichen Baum- und Gebüschbestände mit angrenzenden Gras- und Staudensäumen bieten den genannten Arten günstige Habitatbedingungen. Die Kleingehölze werden dabei als Nistplatz sowie als Sitz- und Singwarte genutzt und angrenzende Säume oder Ruderalflächen mit vielfältiger Vegetation sind für die Nahrungssuche von hoher Bedeutung.

In den Röhricht- und Hochstaudenbeständen des Entwässerungsgrabens konnte im Norden und Süden jeweils ein Brutpaar des Sumpfrohrsängers (*Acrocephalus palustris*) registriert werden.

Die Laub- und Kiefernwaldränder im Untersuchungsraum werden daneben von verschiedenen, in entsprechenden Lebensräumen noch verbreitet vorkommenden Brutvögeln, wie Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), besiedelt. Mit den beiden in Brandenburg bzw. bundesweit auf der Vorwarnliste stehenden Arten Baumpieper (*Anthus trivialis*) und Pirol (*Oriolus oriolus*) kommen in den Waldbeständen zudem zwei Arten, die aktuelle Bestandsrückgänge aufweisen, vor.

Auch Höhlenbrüter sind mit einer höheren Zahl an Arten vertreten. Es kommen Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buntspecht (*Picoides major*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Grünspecht (*Picus viridis*), Haubenmeise (*Parus cristatus*), Kohlmeise (*Parus major*) und Weidenmeise (*Parus montanus*) vor. Die Arten finden besonders in den durch ältere Baumbestände geprägten Gebietsteilen geeignete Höhlenbäume als Nisthabitat.

Von den nachgewiesenen Gastvogelarten nutzen die Greifvogelarten Rotmilan (*Milvus milvus*) und Schwarzmilan (*Milvus migrans*) die Acker- und Brachflächen als Nahrungshabitat. Die ebenfalls als Nahrungsgäste festgestellten Graureiher (*Ardea cinerea*) weisen eine kleine Brutkolonie in einem älteren Kiefernbestand südlich der Landesstraße L 80 auf.

Tabelle 1: Brut- und Gastvögel

Art	RL Bbg 1)	RL D 1)	Anhang I VRL 2)	Schutz 3)	Status 4)	Reviere
Amsel <i>Turdus merula</i>				§	B	3
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>				§	B	1
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	V	V		§	B	1
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>				§	B	3
Bluthänfling <i>Linaria cannabina</i>	3	3		§	B	1
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>				§	B	13

Art	RL Bbg 1)	RL D 1)	Anhang I VRL 2)	Schutz 3)	Status 4)	Reviere
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>				§	B	1
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3	3		§	B	10
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>				§	B	1
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>				§	B	2
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>				§	B	1
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>				§	B	5
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	V			§	N	
Grünfink <i>Chloris chloris</i>				§	B	2
Grünspecht <i>Picus viridis</i>				§§	B	1
Haubenmeise <i>Lophophanes cristatus</i>				§	B	2
Kohlmeise <i>Parus major</i>				§	B	6
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>		3		§	B	2
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>				§	B	1
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>				§	B	5
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>				§	B	2
Nebelkrähe <i>Corvus cornix</i>				§	N	
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	3		I	§§	B	4
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>		V		§	B	4
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>				§	B	4
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>				§	B	1
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>			I	§§	N	
Schafstelze <i>Motacilla flava</i>				§	B	3
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>				§	B	1
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>			I	§§	N	
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>				§	B	1
Steinschmätzer <i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1		§	B	1
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>				§	B	1
Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>				§	B	2
Tannenmeise <i>Periparus ater</i>				§	B	2
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>				§	B	1
Weidenmeise <i>Poicile montanus</i>				§	B	2
Wiedehopf <i>Upupa epops</i>	3	3		§§	N	
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>				§	B	2
Brutvogelarten						34
Gesamtartenzahl						39

1) nach RYSLAVY, MÄDLÓW (2019) und RYSLAVY et al. (2020)

1 = Vom Aussterben bedroht 2 = Stark gefährdet 3 = Gefährdet
V = Arten der Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen

R = Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
D = Daten defizitär

2) Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie

3) nach Bundesartenschutzverordnung und Bundesnaturschutzgesetz:

§ = besonders geschützte Tierarten

§§ = streng geschützte Tierarten

4) B = Brutvogel N = Nahrungsgast D = Durchzügler

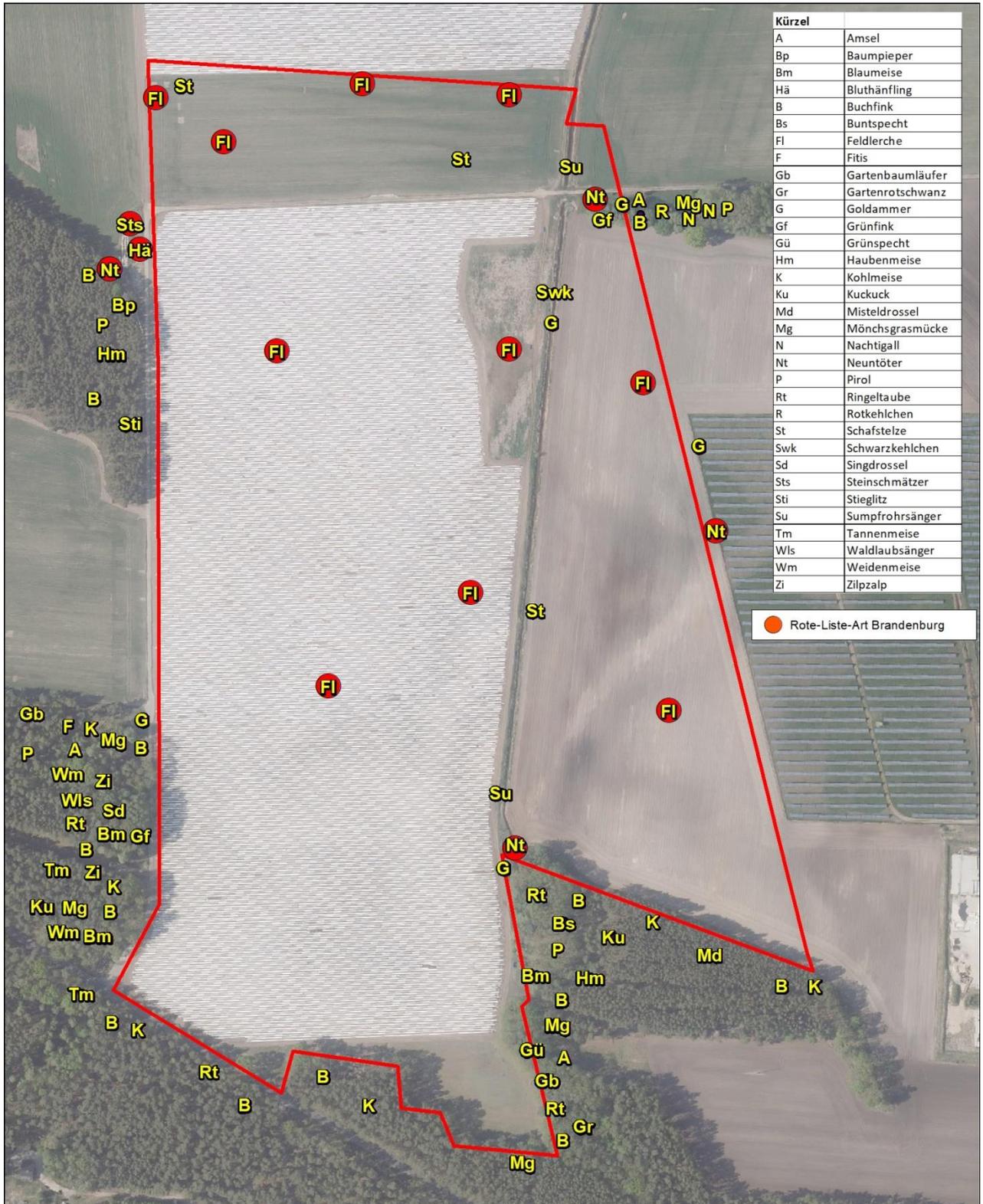


Abbildung 3: Brutvogelreviere

4.2 Reptilien

Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen konnten im Untersuchungsraum keine Reptilien nachgewiesen werden. Aufgrund der intensiven Ackernutzung bietet der überwiegende Teil der B-Planflächen für Vertreter der Artengruppe keine geeigneten Habitatbedingungen. Die geringen Anteile an breiteren Säumen und Brachflächen, z. B. an dem das Gebiet querenden Entwässerungsgraben, weisen eine homogene, dichte und hochwüchsige Gras- und Staudenvegetation auf mäßig feuchten Standorten auf. Diese bietet für Reptilien keine günstigen Habitatbedingungen. In den trockeneren Ackerrandbereichen sind überwiegend nur sehr schmale Saumstreifen ausgebildet, die nicht als Reptilienlebensraum geeignet sind.

Insbesondere für ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) fehlen im Untersuchungsraum größere trocken-warme, strukturreiche Habitate, sowohl mit offenen, lückig bewachsenen Bereichen als auch mit dichter Vegetation und Gehölzrändern.

4.3 Amphibien

Für Amphibienarten stellt ausschließlich der das Planungsgebiet querende Entwässerungsgraben ein potenzielles geeignetes Fortpflanzungshabitat dar. Hinweise auf eine Nutzung des Grabens als Laichgewässer durch Amphibien konnten im Rahmen der durchgeführten Begehungen nicht gefunden werden. Es wurden ausschließlich einzelne Exemplare des Teichfroschs (*Rana kl. esculenta*) nachgewiesen. Der Teichfrosch ist eine nicht gefährdete und noch verbreitet vorkommende Amphibienart, die sich ganzjährig überwiegend in Gewässernähe aufhält.

Tabelle 2: Amphibien

Art	RL Bbg 1)	RL D 1)	FFH 2)	Schutz 3)
Teichfrosch <i>Rana kl. esculenta</i>				§

- 1) Rote Liste Brandenburg und Deutschland SCHNEEWEIB et al. (2004) und Rote-Liste-Gremium Amphibien u. Reptilien (2020b)
 1 = Vom Aussterben bedroht 2 = Stark gefährdet 3 = Gefährdet R = Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
 V = Arten der Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- 2) FFH-Richtlinie II = Arten des Anhangs II (Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen)
 IV = Arten des Anhangs IV (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)
- 3) Bundesartenschutzverordnung und Bundesnaturschutzgesetz: § = besonders geschützte Tierarten §§ = streng geschützte Tierarten

5 Voraussichtliche artenschutzrechtliche Betroffenheit und Hinweise zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Solarpark Frankenförde – An der L 80“ werden Festsetzungen getroffen, durch die eine Änderung der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung vorbereitet wird. Im Bereich der für eine Photovoltaiknutzung vorgesehenen Flächen ist mit einer deutlichen Lebensraumveränderung für die derzeit vorhandenen Tierarten zu rechnen. Weiterhin sind baubedingte Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Vorschriften des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige Vorhaben erfordern eine Prüfung, inwieweit durch die Festsetzungen des B-Plans Beeinträchtigungen von besonders und streng geschützten Arten, u. a. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder von europäischen Vogelarten, eintreten können.

Dabei ist zu bewerten,

- ob Individuen der entsprechenden Arten verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden können (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG),
- ob entsprechende Arten erheblich gestört werden können, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) und
- ob die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entsprechender Arten beschädigt oder zerstört werden können (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG).

5.1 Voraussichtliche artenschutzrechtliche Betroffenheit

5.1.1 Brutvögel, Niststätten

Aufgrund der Besiedlung des B-Plangebiets durch Brutvögel muss während der Brutzeit von Februar bis Oktober bei allen Maßnahmen, die im Bereich von Ackerflächen, Gehölzen, Brachflächen oder Säumen erfolgen, mit einer Verletzung oder Tötung von Tieren (Gelege, Jungvögel) und damit mit Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 gerechnet werden.

Weiterhin kann es zu einem Verlust vorhandener Fortpflanzungsstätten der festgestellten Brutvogelarten und damit Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 kommen. Baubedingt ist mit Störwirkungen zu rechnen. Diese können bei störungsempfindlicheren Vogelarten zu einer Aufgabe von Bruten führen.

Betroffen sind potenziell alle nachgewiesenen Brutvogelarten innerhalb des B-Plangebietes.

Nutzungsänderungen sind für das B-Plangebiet im Bereich von derzeit als Acker bzw. Brache genutzten Flächen vorgesehen, auf denen Photovoltaikanlagen errichtet werden sollen. Eine Betroffenheit besteht damit insbesondere für die in diesen Bereichen nachgewiesenen zehn Brutpaare der gefährdeten Feldlerche (*Alauda arvensis*) und je zwei Brutpaare der Schafstelze (*Motacilla flava*).

Die innerhalb des B-Plangebietes liegenden Gehölzflächen im Nordosten und Süden, die durch eine artenreichere Brutvogelfauna besiedelt sind sowie Lebensräume an einem Entwässerungsgraben, bleiben erhalten. Es ist daher nicht von einer Betroffenheit der derzeit bestehenden Brutvogelhabitate in diesen Bereichen auszugehen.

Die Niststätte des vom Aussterben bedrohten Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) liegt knapp außerhalb des B-Plangebietes an einem kleinen Gebäude. Sollte ein Abriss des Gebäudes im Rahmen der geplanten Umnutzung vorgesehen sein, wird die derzeit genutzte Fortpflanzungsstätte zerstört und es sollten geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden.

5.1.2 Reptilien

Aufgrund fehlender Nachweise ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Reptilienarten auszugehen.

5.1.3 Amphibien

Da sich im Bereich des Entwässerungsgrabens voraussichtlich keine Änderung durch die geplante Photovoltaiknutzung ergeben, besteht keine direkte Betroffenheit potenzieller Habitate von Amphibien, wie dem nachgewiesenen Teichfrosch (*Rana kl. esculenta*).

5.2 Vermeidungsmaßnahmen

Um Verstöße gegenüber den artenschutzrechtlichen Bestimmungen durch die Festsetzungen des Bebauungsplans zu mindern oder auszuschließen, sollten Maßnahmen zur Vermeidung vorgesehen werden.

5.2.1 Brutvögel

Aufgrund der Besiedlung der für eine Photovoltaiknutzung vorgesehenen Ackerflächen und Brachen durch Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), muss während der Brutzeit von März bis September bei allen Maßnahmen, die im Bereich von Acker- und Brachflächen erfolgen, mit einer Verletzung oder Tötung von Tieren (Gelege, Jungvögel) gerechnet werden. Weiterhin ist von baubedingten Störwirkungen auf angrenzende Bruthabitate, z. B. von streng geschützten Arten wie dem Neuntöter (*Lanius collurio*) oder dem Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), auszugehen.

Erhebliche Störungen sowie eine Verletzung oder Tötung von Tieren lassen sich durch Regelungen der Bauzeiten vermeiden. Sämtliche Baumaßnahmen im Bereich der geplanten Photovoltaikanlagen sind daher außerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten, die sich von März bis September erstreckt, durchzuführen. Entsprechende Bauzeitenregelungen werden vorgesehen (vgl. Maßnahmeblatt V 1 im Anhang).

Beeinträchtigungen im Brut- und Nahrungshabitat des Steinschmätzers außerhalb des B-Plangebietes sind zu vermeiden. So ist im Umfeld des Nisthabitats von mindestens 50 Metern die Einrichtung von Baustelleneinrichtungsflächen oder die Lagerung von Baumaterialien sowie eine Veränderung vegetationsarmer Flächen auszuschließen.

5.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

5.3.1 Brutvögel

Durch die geplanten Nutzungsänderungen des B-Plans sind ausschließlich die nachgewiesenen Arten der Äcker und Brachflächen von einem Verlust ihrer Bruthabitate betroffen.

In diesen Bereichen gehen die Niststätten von zehn Brutpaaren der Feldlerche (*Alauda arvensis*), von denen einige als Randsiedler einzustufen sind, und je zwei Brutpaaren von Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) verloren.

Für gefährdete Arten, wie die Feldlerche, muss damit gerechnet werden, dass sich die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bei einem durch den B-Plan vorbereiteten Lebensraumverlust im Bereich der Photovoltaikflächen verschlechtert. Es sind daher entweder Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Bruthabitate weiter genutzt werden können oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), durch die eine kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten sichergestellt wird, vorzusehen. Letztere Maßnahmen sollten nach Möglichkeit in räumlicher Nähe des geplanten B-Plangebietes umgesetzt werden.

Sollte ein Ausgleich der Revierverluste nicht vor Beginn der Baumaßnahmen oder nicht vor Ort möglich sein, sind die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zu prüfen. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population einer Art zu verhindern, sind kompensierende Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle notwendig.

Grundsätzlich kann eine großflächige Errichtung von Photovoltaikanlagen zu einer vollständigen Verdrängung oder zur Abnahme der Siedlungsdichten von Offen- und Halboffenlandarten führen (TRÖLTZSCH, NEULING 2013, BNE 2019). Durch eine extensive Grünlandnutzung unter den Solarmodulen sowie größeren Abständen zwischen den Solarmodulen ist aber auch, v. a. in Randzonen, eine Förderung entsprechender Arten möglich (TRÖLTZSCH, NEULING 2013, BNE 2019).

Für Bodenbrüter, wie die Feldlerche, Schafstelze, Schwarzkehlchen oder Goldammer, dürfte v. a. der Reihenabstand der Solarmodule ein entscheidender Faktor für eine mögliche Besiedlung sein (TRÖLTZSCH, NEULING 2013, BNE 2019). So ermöglichen erst breitere besonnte Streifen vielen Arten eine Nutzung auch zentraler Teile von Solarparks zur Brut (BNE 2019).

Als geeignete Ausgleichsmaßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der betroffenen Arten sind im mittleren und nördlichen Teil des B-Plangebiets drei größere Reihenabstandflächen, von mindestens 20 Metern Breite vorgesehen.

Im Bereich der Photovoltaikanlagen sind zudem Grünlandbestände zu entwickeln, die durch Mahd oder Beweidung extensiv zu nutzen sind. Es sollte keine Bewirtschaftung während der Hauptbrutzeit von April bis Mitte Juli stattfinden. Weiterhin sollten jährlich wechselnde nicht gemähte oder beweidete Teilflächen, v. a. im Randbereich der Anlagenstandorte, von mindestens 10 % belassen werden (vgl. Maßnahmeblatt CEF 1 im Anhang).

Bei einer Umsetzung entsprechender Maßnahmen, durch die die derzeit bestehenden Brutvorkommen der Feldlerche und weiterer Offen- und Halboffenlandarten im Gebiet gesichert werden können, sind keine zusätzlichen CEF-Maßnahmen außerhalb der Eingriffsfläche notwendig.

Zusätzlich sollten folgende Maßnahmen, die sich auf eine Besiedlung durch Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes positiv auswirken, berücksichtigt werden:

- Strukturanreicherung durch Stein- und Totholzhaufen und Hochstaudenbeständen, v. a. im Randbereich der Anlagenstandorte.
- Möglichst breite Reihenabstände von 4 Meter oder mehr im gesamten Bereich der Photovoltaikflächen.

5.4 Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung

Als Ausgleichsmaßnahme im Rahmen der Eingriffsregelung ist am Südrand des B-Plangebietes die Pflanzung einer Hecke vorgesehen. Diese wird sich positiv auf eine Besiedlung von Brutvögeln halboffener, durch Gehölze strukturierter Bereiche, auswirken.

Die Umsetzung ist gemäß der Vorgaben im Maßnahmeblatt A 1 im Anhang vorzusehen.

6 Literatur

- BUNDESVERBAND NEUE ENERGIEWIRTSCHAFT BNE 2019: Solarparks – Gewinne für die Biodiversität. - <https://www.bne-online.de/de/news/detail/studie-photovoltaik-biodiversitaet/>
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020b: Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz u. Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P., SUDFELD, C. 2020: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz, Bd. 57: 13-112
- RYSLAVY, T., HAUPT, H. & R. BESCHOW 2011: Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung. – Otis 19, Sonderheft, 448 S.
- RYSLAVY, T., MÄDLow, W. 2019: Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. – Naturschutz u. Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage
- SCHNEEWEIß, N., KRONE, A., BAIER, R. 2004: Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13 (4) Beilage, 33 S.
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELD, C. 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell
- TRÖLTZSCH, P. & NEULING, E. 2013: Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg. – Vogelwelt 134: 155-179

Gesetze, Verordnungen

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 v. 24.2.2005 S. 258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.-Nr. : 791-8-1
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2542)
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 2.4.1979, Abl. EG Nr. L 103, S. 1, zuletzt geändert am 29.7.1997
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie). Abl. EG Nr. L 305/42

7 Anhang – Maßnahmeblätter

7.1 Maßnahmeblatt Vermeidungsmaßnahme

Maßnahmeblatt V 1	
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag B-Plan „Solarpark Frankenförde – An der L 80“	
Maßnahme-Nr.:	V 1
Bezeichnung:	Vermeidung einer Gefährdung von Vogelbruten durch Baufeldfreimachung, Bauarbeiten und Störungen
Maßnahmetyp:	Vermeidungsmaßnahme
Bezeichnung und Umfang	
Lage:	Sondergebiete Freiflächen-Photovoltaik sowie angrenzende Flächen
Maßnahmebeschreibung	
Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v.a. Nestlingen) in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durch Baumaßnahmen oder Störungen zu verhindern, sind Maßnahmen zur Baufeldfreimachung und Bauarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes durchzuführen.	

7.2 Maßnahmeblatt CEF-Maßnahme

Maßnahmeblatt CEF 1	
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag B-Plan „Solarpark Frankenförde – An der L 80“	
Maßnahme-Nr.:	CEF 1
Bezeichnung:	Ausgleichsflächen Feldlerche und Wiesenschafstelze
Maßnahmetyp:	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF)
Bezeichnung und Umfang	
Lage:	Je drei 20 Meter Streifen ohne Solarmodule im Bereich SO 1 und SO 2 Extensive Grünlandnutzung im Bereich SO 1, SO 2 und SO 3 sowie in angrenzenden Grünlandbereichen
Ausgangszustand und Entwicklungsziel	
Ausgangszustand:	Intensivacker
Entwicklungsziel:	Artenreiches Extensivgrünland mit günstigen Brutbedingungen für Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) und Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)
Maßnahmebeschreibung	
Herstellungsmaßnahmen:	
<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb SO 1 in drei Bereichen auf einer Länge von 300 m Einhaltung eines Mindestabstandes von 20 Metern zwischen zwei Modulreihen. • Innerhalb SO 2 in zwei Bereichen auf einer Länge von 150 m Einhaltung eines Mindestabstandes von 20 Metern zwischen zwei Modulreihen. • Extensive Grünlandnutzung innerhalb von SO 1, SO 2 und SO 3 sowie angrenzenden Dauergrünlandbereichen: • Zum Nährstoffentzug ggf. vor der Einsaat durch düngerfreien Anbau von stark zehrenden Feldfrüchten, wie Hafer, Wintergerste oder Ackersenf, den Boden abmagern, um günstige Konkurrenzbedingungen für blühende Kräuter zu verbessern. • Bodenvorbereitung: Bodenumbruch, Herstellung feinkrümeliger Bodenstruktur, Fläche 2 – 3 Wochen nach Bearbeitung absetzen lassen. • Aussaat September - Oktober. Um ein Entmischen verschiedener Korngrößen zu verhindern, Saatgut vor Ausbringung auf ca. 10-20g/m² mit Trägerstoff (z. B. Sojaschrot, Sand) aufmischen. Aussaat oberflächlich aufbringen und anwalzen. Ggf. mulchen mit Heu/Strohhäcksel oder unkrautfreiem Grasschnitt. 	

- Verwendung einer für die vorherrschenden Standortbedingungen geeigneten zertifizierten Regiosaatgutmischung, wie z. B.:

Frischwiese 70% Gräser / 30% Kräuter & Leguminosen HK 4 / UG 4 – Ostdeutsches Tiefland, Saatstärke: 3-4 g/m².

Saatgutmischung:

Gräser		%
Agrostis capillaris	Rot-Straußgras	2,0
Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanz	2,0
Anthoxanthum odoratum	Ruchgras	3,0
Arrhenatherum elatius	Glatthafer	3,0
Bromus hordeaceus	Weiche Tresse	5,0
Festuca pratensis	Wiesen-Schwingel	5,0
Festuca rubra subsp. rubra	Rot-Schwingel	19,0
Phleum pratense	Wiesen-Lieschgras	3,0
Poa angustifolia	Schmalblättrige Rispe	14,0
Poa pratensis	Wiesen-Rispe	14,0
Leguminosen		
Lotus corniculatus	Gew. Hornklee	2,5
Kräuter		
Achillea millefolium	Gew. Schafgarbe	3,0
Centaurea cyanus	Kornblume	3,0
Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume	1,0
Cichorium intybus	Wegwarte	1,0
Daucus carota	Wilde Möhre	3,0
Galium album	Weißes Labkraut	2,0
Heraclium sphondylium	Wiesen-Bärenklau	0,5
Knautia arvensis	Acker-Witwenblume	0,5
Leucanthemum ircutianum	Zahnöhrchen-Margerite	4,0
Lychnis flos-cuculi	Kuckucks-Lichtnelke	1,5
Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich	3,0
Prunella vulgaris	Gew. Braunelle	3,0
Rumex acetosa	Wiesen-Sauerampfer	1,0
Scorzoneroides autumnalis	Herbst-Löwenzahn	0,5
Stellaria graminea	Gras-Sternmiere	0,5
Summe		100,0

Für Randbereiche an der Zäunung und an Gehölzpflanzungen z. B.: Regiosaatgutmischung Feldraine und Säume 10% Gräser / 90% Kräuter & Leguminosen HK 4 / UG 4 – Ostdeutsches Tiefland, Saatstärke: 1 g/m²

Saatgutmischung:

Gräser		%
Anthoxanthum odoratum	Ruchgras	1,0
Festuca brevipila	Raublatt-Schwingel	4,0
Festuca ovina	Echter Schaf-Schwingel	3,0
Poa compressa	Platthalm-Rispe	2,0
Leguminosen		
Lathyrus pratensis	Wiesen-Platterbse	1,0
Lotus corniculatus	Gew. Hornklee	3,0
Medicago lupulina	Hopfenklee	3,0
Trifolium arvense	Hasen-Klee	2,0
Trifolium campestre	Feld-Klee	1,0

Kräuter		
Achillea millefolium	Gew. Schafgarbe	5,0
Agrimonia eupatoria	Kleiner Odermennig	1,5
Artemisia campestris	Feld-Beifuß	0,3
Campanula patula	Wiesen-Glockenblume	0,1
Centaurea cyanus	Kornblume	8,0
Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume	3,0
Cichorium intybus	Wegwarte	4,0
Daucus carota	Wilde Möhre	5,0
Dianthus deltoides	Heide-Nelke	1,8
Echium vulgare	Natternkopf	6,0
Galium album	Weißes Labkraut	4,0
Galium verum	Echtes Labkraut	3,5
Heracleum sphondylium	Wiesen-Bärenklau	1,0
Hieracium umbellatum	Dolden-Habichtskraut	0,2
Hypericum perforatum	Tüpfel-Hartheu	1,0
Hypochaeris radicata	Gew. Ferkelkraut	1,0
Knautia arvensis	Acker-Witwenblume	2,0
Leucanthemum ircutianum	Zahnöhrchen-Margerite	3,0
Linaria vulgaris	Gew. Leinkraut	0,2
Lychnis flos-cuculi	Kuckucks-Lichtnelke	3,5
Malva sylvestris	Wilde Malve	3,0
Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich	3,5
Prunella vulgaris	Gew. Braunelle	4,0
Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß	0,5
Saxifraga granulata	Knöllchen-Steinbrech	0,01
Scorzoneroidees autumnalis	Herbst-Löwenzahn	1,0
Silene latifolia subsp. alba	Weißer Lichtnelke	6,0
Silene vulgaris	Gew. Leimkraut	7,0
Stellaria graminea	Gras-Sternmiere	0,5
Thymus pulegioides	Feld-Thymian	0,19
Verbascum nigrum	Schwarze Königskerze	0,2
Summe		100,0

Maßnahmebeschreibung

Maßnahmen zur Unterhaltung und Pflege:

Einjährige Fertigstellungspflege:

- Ggf. 6 – 8 Wochen nach Ansaat Schröpfschnitt.

Dreijährige Entwicklungspflege:

- Mahd zweimal jährlich, 1. Schnitt nicht vor dem 15. Juli (nach der Hauptbrutzeit der Feldlerchen), Schnitthöhe 10 cm, Schnittgut aufnehmen und abtransportieren (frühestens ein Tag nach der Mahd),
- jährlich wechselnde und über die Gesamtfläche verteilte Streifen von mindestens 10 % Flächenanteilen sowie mindestens 2 Meter Breite Säume angrenzend an Gehölzpflanzungen von der Mahd ausnehmen
- oder
- extensive Beweidung mit einer Besatzstärke von unter 0,5 GVE/ha, Beweidung nicht vor dem 15. Juni,

- jährlich wechselnde und über die Gesamtfläche verteilte Bereiche von mindestens 10 % Flächenanteilen sowie mindestens 2 Meter Breite Säume angrenzend an Gehölzpflanzungen von der Beweidung ausnehmen.

Jährliche Unterhaltungspflege:

- Wie Entwicklungspflege

Kontrollen, Monitoring

Durchführungskontrolle:

- Leistungsfeststellung der Ansaatarbeiten und Endabnahme der Flächen nach Ablauf der Entwicklungspflege.

Funktionskontrolle, Monitoring:

- Im 1., 3., 5., und 10. Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme Durchführung von Kontrollen zum Brutvorkommen von Feldlerche und Schafstelze innerhalb des Solarparks.

Zeitpunkt der Durchführung

Die Herstellungsmaßnahmen sind mit Abschluss der Bauarbeiten sowie vor der Brutzeit bis Anfang März fertigzustellen.

7.3 Maßnahmeblätter Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung

Maßnahmeblatt A 1	
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag B-Plan „Solarpark Frankenförde – An der L 80“	
Maßnahme-Nr.:	A 1
Bezeichnung:	Heckenpflanzung
Maßnahmetyp:	Ausgleichsmaßnahme im Rahmen der Eingriffsregelung
Bezeichnung und Umfang	
Lage:	Ausgleichsfläche A 1 südlich des Solarparks
Umfang:	1.550 m ²
Ausgangszustand und Entwicklungsziel	
Ausgangszustand:	Intensivacker
Entwicklungsziel:	Dicht geschlossene Feldhecke
Maßnahmebeschreibung	
<p>Pflanzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorzugsweise Herbstpflanzung. • Errichtung Wildschutzzaun um die Pflanzflächen (H 1,8 m u. GOK, 20 cm tief eingraben). • Bodenvorbereitung: Tiefenlockerung der Pflanzflächen, Kompost (RAL-GZ 251) auftragen (10 cm) und einfräsen. • Verwendung von gebietsheimischem Pflanzgut gem. Erlass des MLUK zur Verwendung gebietsheimischer Gehölze bei Pflanzung in der freien Natur v. 2.12.2019, mit Herkunftsnachweisen auf VKG 2.1 Ostdeutsches Tiefland. • Pflanzdichte: 82 Pflanzen je 100 m². 	

Maßnahmebeschreibung

Geeignete gebietsheimische Gehölze:

Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Weißdorn, zweigr.	<i>Crataegus laevigata</i>
Weißdorn, eingr.	<i>Crataegus monogyna</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Frühe Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus catharticus</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Hecken-Rose	<i>Rosa corymbifera</i>
Wein-Rose	<i>Rosa rubiginosa</i>
Filz-Rose	<i>Rosa tomentosa</i>
Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Ohr-Weide	<i>Salix aurita</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>
Purpur-Weide	<i>Salix purpurea</i>
Kriech-Weide	<i>Salix repens</i>
Mandel-Weide	<i>Salix triandra</i>
Korb-Weide	<i>Salix viminalis</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Besenginster	<i>Sarothamnus scoparius</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Holz- (Wild-) Apfel	<i>Malus sylvestris</i>

Pflanzqualität:

Verpflanzter Strauch, 3 Tr., H mind. 60/80 cm, Herkunftsgebiet 2.1 (Ostdeutsches Tiefland).

Maßnahmen zur Unterhaltung und Pflege:

Einjährige Fertigstellungspflege:

- 3 Pflegegänge: Ausmähen, Richten und Antreten der Gehölze, Entfernung von unerwünschtem Aufwuchs, Rückschnitt von schwach ausgetriebenen Gehölzen.
- Bis zu 15 Wässerungsgänge (20l/m²), je nach Niederschlagsmenge.
- Düngung: 1 x im April, NPKMg-Dünger 60g/m², mit Wässerungsgang verbinden.
- Überwachung Krankheiten, Schädlinge, ggf. vorbeugender Pflanzenschutz.
- Wartung Verbisschutzzäune.

Dreijährige Entwicklungspflege:

- Wie Fertigstellungspflege.
- Nachpflanzung nicht angewachsener Gehölze.
- Abbau Verbisschutzzäune zum Ende der Entwicklungspflege.

Unterhaltungspflege:

- Alle 8 - 10 Jahre abschnittsweise Verjüngung von jeweils 20 – 30 % der Hecke, Heckenabschnitte auf den Stock setzten (50 – 150 cm ü. GOK), nur geringer Rückschnitt von langsam wachsende Gehölze mit geringem Ausschlagvermögen, Entnahme von sich ansiedelnden Baumbeständen.
- Gehölzrückschnitt ausschließlich zwischen dem 1.10. und 28.2.

Kontrollen, Monitoring

Durchführungskontrolle:

- Leistungsfeststellung der Pflanzarbeiten und Endabnahme der Pflanzflächen nach Ablauf der Entwicklungspflege.

Funktionskontrolle:

- 3 Jahre nach Ablauf der Entwicklungspflege inkl. Dokumentation.

Zeitpunkt der Durchführung

- Nach Fertigstellung des Bauvorhabens.